

# Fakultätsvertretung SOWI

1010 WIEN, DR. KARL-LUEGERRING 1

TEL: 40103-2253

E-MAIL: SOWI@PRAWDA.OEH.UNIVIE.AC.AT

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner - Ring 3  
A - 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 22 .....	-GE/19. 97
Datum: 2. MAI 1997	
Verteilt 1.5.97 U	

Wien, 30.04.1997

*J. Mosey*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Fakultätsvertretung SOWI an der Universität Wien zum oben genannten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung.

1 Exemplar dieser Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Abteilung I/D/7.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Krisch

**Stellungnahme der Fakultätsvertretung SoWi  
der  
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll:**

Dieser Entwurf besteht aus zwei Teilbereichen:

**Teil 1**

bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf des BMWV vom 4. April 1997 und den dazugehörigen Erläuterungen

**Teil 2**

bezieht sich auf notwendige Änderungen, die in diesem Entwurf keine Berücksichtigung fanden.

**Teil 1**

**Zu den Erläuterungen:**

**I. Allgemeiner Teil:**

Der auf Seite 11 /4. Absatz befürchteten Verordnungsflut könnte begegnet werden, indem bei der Beschließung der Studienpläne vom zuständigen Universitätsgremium gleichzeitig das Ausmaß der für den Nachweis des günstigen Studienerfolgs notwendigen Stunden festgelegt wird. Von Vorteil wäre in diesem Fall auch die Möglichkeit, die Höhe des Stundennachweises an studienspezifische Problematiken anzupassen. Ein taxative Vorgabe von Mindeststundenzahlen wie in § 20 (3) Z1 würde eine individuelle Anpassung jedoch verunmöglichen.

Wenn wie auf Seite 12/ 1. Absatz behauptet wird " ... Der Umfang des Stundennachweises entspricht in der Relation jenem, der nach den Studienvorschriften aufgrund des AHStG ... zu erbringen war." so trifft dies für die an der SoWi-Fakultät eingerichteten Studien keinesfalls zu, sondern stellt gerade in der Relation zwischen Gesamtstundenausmaß und günstigem Studienerfolg eine drastische Verschärfung dar.  
(z.B. Wirtschaftsinformatik AHStG 165 Std. : 12 Std.; UnivStudG 100-130 Std. : mind. 14 Std.)

Wie auf Seite 12 /3. Absatz richtig festgestellt wird, steht die Berufstätigkeit der Studierenden in den meisten Fällen nicht in direktem Zusammenhang mit den Studieninhalten. Dabei ist jedoch die Tatsache zu berücksichtigen, daß studentische Berufstätigkeit nicht aufgrund von Weiterbildungswünschen erfolgt, sondern vielmehr in der sozialen Lage der Studierenden begründet ist.

Diese ist nicht zuletzt auf die hohen Mietpreise in Wien und auch die Aufwendungen für ausbildungsrelevante Literatur und ähnliche studienrelevante Infrastruktur zurückzuführen. Studieren ist nicht billig und kann es unter den gegebenen Umständen auch nicht werden.

Werden jetzt vor allem die Ferienmonate zur Vorbereitung genützt, wird dies in Zukunft nicht mehr im notwendigen Ausmaß möglich sein, was wiederum zu Studienzeitverlängerungen führen könnte (siehe Anmerkungen zu §49 (4)). Da weiters im UnivStudG die Möglichkeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen während der Ferienmonate zur Abfederung von Engpässen ermöglicht wird, hat eine vermehrte Berufstätigkeit während dieser Monate erneut eine Verlängerung der Studiendauer zur Folge.

Was weiterhin vermißt wird, sind Freibetragsgrenzen speziell für Fälle, in denen die Studienförderung ruht (z.B. wegen Überschreitung der Studiendauer). In diesen Fällen sind die betroffenen Studierenden gezwungen, ihren Lebensunterhalt zur Gänze selbst zu verdienen, wodurch sie bei der nächsten Bewilligung von Studienbeihilfe mit Abzügen in einer Höhe konfrontiert werden, die sie wiederum zur Berufstätigkeit verurteilen. Im nächsten Jahr beginnt dies wiederum von neuem, wobei die Abzüge wieder etwas höher sein werden. Durch die Einführung von monatlichen Obergrenzen wird diese Situation noch weiter verschärft und die Verminderung der sozialen Absicherung damit verstärkt.

## **II. Kostenberechnung:**

Interessant ist in diesem Teil der Erläuterungen, daß es den p.t. VerfasserInnen offensichtlich nicht entgangen ist, daß bereits bei der derzeit gültigen Rechtslage ein Teil der StudienbeihilfenbezieherInnen dazu gezwungen ist, Teile ihres Einkommens nicht offen zu legen. Dennoch werden hier Maßnahmen vorgeschlagen, die einzig dazu geeignet sind, die finanzielle Lage der Studierenden weiter zu verschlechtern. Anstatt Regelungen zu schaffen, die den Studierenden diese Flucht in die Illegalität ersparen, wird eine Verschärfung der Situation in Kauf genommen, ja sogar bewußt herbeigeführt.

Zur auf Seite 15 /1.Absatz angeführten Schätzung, daß zwei Drittel der erwerbstätigen StudienbeihilfenbezieherInnen während eines Jahres in drei Monaten die Studienbeihilfe verlieren werden, ist anzumerken, daß diese damit nur mehr in sieben Monaten des Jahres Studienbeihilfe erhalten (= 35.000,-). Diese Situation tritt selbst dann ein, wenn die neue Grenze für das Ruhen nur geringfügig überschritten wird (z.B. 4.000,- pro Monat). Da davon auszugehen ist, daß StudienbeihilfenbezieherInnen aus Gründen der Abdeckung von Lebenshaltungskosten arbeiten müssen, bleibt die Frage, ob die angestrebte Verlagerung der Berufstätigkeit in die Sommermonate aufgrund der Arbeitsmarktsituation möglich sein wird.

### **zu den §§:**

**zu 1) §3 (5):** Nicht vergessen werden sollte auf den Eintritt von Verzögerungen aufgrund von: Krankheit, psych. Problemen o.ä. Unklar bleibt, ob die "überwiegende Behinderung" von §49 (1) genau solche Fälle meint.

### **zu 2) §8 (4) Z4:** letzter Satz

Hier ist eine zumindest 14-tägige Vor- und Nachlauffrist sowohl im Juni als auch im Oktober, bzw. Jänner und März anzustreben, da vor allem bei projektbezogener Mitarbeit die Arbeitgeber sicher nicht auf Beschränkungen der Studierenden Rücksicht nehmen werden, was letztendlich nur zu einer Verschleierung der wahren Beschäftigungszeiträume führt. Warum der Februar von der Feriarbeit ausgeklammert bleiben soll, ist nicht einsichtig. Die Formulierung im "Besonderen Teil": "*..Tätigkeit als geschlossener einheitlicher Vorgang...*" ist abzulehnen, wenn sie bedeutet, daß während der Ferien kein Jobwechsel erfolgen darf, bzw. daß außerhalb der Ferien nicht für denselben Dienstgeber gearbeitet werden darf.

Wünschenswert wäre außerdem eine Mittelung der Einkünfte über das betrachtete Jahr, um den Studierenden zu ermöglichen, kurz dauernde, besonders lukrative Tätigkeiten wahrnehmen zu können, und den Rest des Jahres nicht (oder weniger) arbeiten zu müssen.

**zu 5) §15 (3):** Die Verpflichtung zum sofortigen Beginn des Doktoratsstudiums ist abzulehnen, da einerseits Zeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den

Zukunftsperspektiven nötig, andererseits der zunehmenden Zahl der arbeitslosen Akademiker der Weg zur besseren Qualifikation und damit zur Erhöhung der Chancen am Arbeitsmarkt verwehrt oder zumindest erschwert wird.

**zu 6) §17 (2) Z3:** Hier sollte für den Studienwechsel dieselbe zwei-semesterige Frist wie für alle anderen MaturantInnen gelten, da auch AbsolventInnen von höheren Schulen, selbst wenn sie schon während des Schulbesuchs ein Studium betreiben mußten, der Überblick über die Gesamtheit der Studiensituation fehlt.

**zu 8) und 9) §19 (6) :** Hier wäre es sowohl der Rechtssicherheit als auch der Einfachheit als auch der Kürze der Bearbeitungsdauer wegen sinnvoller, gleich dem Senat die entsprechende Entscheidungsbefugnis zukommen zu lassen, bevor hier mit dem Leiter / der Leiterin der Studienbeihilfenbehörde eine völlig neue Instanz eingeführt wird.

**zu 11) §20 (3):** Aus Z1. und Z2. ergibt sich de facto eine Erhöhung der Nachweispflicht; auf widrige Studienbedingungen kann durch das Fakultätskollegium nicht mehr spezifisch reagiert werden (siehe Stellungnahme zum Allgemeinen Teil). Problematisch ist diese Regelung vor allem an der SoWi, da hier nur Übungszeugnisse vorgeschrieben werden bzw. Teildiplomprüfungen erst nach 2 Semestern abgelegt werden dürfen.

Eine einheitliche Regelung, wie im "Besonderen Teil" argumentiert, ist aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungserfordernisse der einzelnen Studienrichtungen nicht vorstellbar. Die Festlegung des Umfangs der Nachweispflicht sollte der Studienkommission obliegen.

**zu §20 (3) Z2:** So wie dieser Paragraph jetzt formuliert ist, müßten die Studierenden aus beiden Fächern mindestens 7 Stunden nachweisen. Da es nicht Angelegenheit des StudFG ist festzulegen, in welcher Reihenfolge ein Studium absolviert wird, sollte der Text entsprechend geändert werden.

**zu §20 (5):** erster Satz "...Abs. 3 ..." muß heißen "...Abs. 4 ..."

**zu §20 (6):** Die Kommission, die für den Rektor die Genehmigung eines individuellen Diplomstudiums bearbeitet, sollte auch den Umfang der Nachweispflicht festlegen (siehe Stellungnahme "Allgemeiner Teil", Umfang des günstigen Studienerfolgs).

**zu 15) §49 (1):** Konformität zum UnivStudG. ist insofern nicht gegeben, als in diesem keine Beurlaubung mehr vorgesehen ist.

**zu 16) §49 (4) und (5):** Wie bereits in den Anmerkungen zum Allgemeinen Teil und der Kostenberechnung ausgeführt, bewirkt diese Änderung eine erhebliche finanzielle Belastung. Diese Regelung stellt eine Einschränkung des Bereichs dar, in dem Studierende tätig sein können. Vor allem die schon erwähnten, oft lukrativen, hoch bezahlten, kurzen Beschäftigungen auf Werkvertragsbasis u.ä. scheiden aus. Gerade diese ermöglichen es den Studierenden aber, über längere Zeiträume keiner Beschäftigung nachzugehen und sich auf das Studium zu konzentrieren, weshalb eine Mittelung der Einkünfte über das betrachtete Jahr wünschenswert wäre.

Außerdem sollten Regelungen für Praktika und studienrelevante Tätigkeiten gefunden werden.

Bei den Erläuterungen zu diesem Paragraphen im "Besonderen Teil" fällt die schon beinahe polemische Argumentation bezüglich der Auswirkungen von Einkünften aus Berufstätigkeit auf die Höhe der Studienbeihilfe auf. Als Beispiel werden dort die zu lukrierenden Einnahmen von unverheirateten HöchstbeihilfenbezieherInnen herangezogen, obwohl in der Kostenberechnung von einer durchschnittlichen Stipendienhöhe von 5.000,- pro Monat ausgegangen wird. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, daß der angeführte Betrag von 12.540,- nur zehn mal jährlich erzielt werden kann, woraus sich umgerechnet auf 12 Monate ein durchschnittliches Monatseinkommen von 10.540,- ergibt. Dies allerdings auch nur unter der Annahme, daß in jedem Monat genau 3.740,- verdient werden können, was in der Praxis kaum möglich sein wird.

ausgegangen wird. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, daß der angeführte Betrag von 12.540,- nur zehn mal jährlich erzielt werden kann, woraus sich umgerechnet auf 12 Monate ein durchschnittliches Monatseinkommen von 10.540,- ergibt. Dies allerdings auch nur unter der Annahme, daß in jedem Monat genau 3.740,- verdient werden können, was in der Praxis kaum möglich sein wird.

Sollte diese Regelung trotz aller Einwände wie geplant eingeführt werden, so bleibt noch anzumerken, daß an ein in Kraft treten frühestens ab SS 1999 zu denken wäre, da die geplanten Einkommensgrenzen in den Jahren 1996 und 1997 aus Unkenntnis der Regelung unmöglich eingehalten werden konnten.

**zu 20) §51 (2):** Eine Aufrechnung vor Rechtskraft des Bescheides stellt unserer Auffassung nach einerseits einen Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen Österreichs dar. Weiters werden Studierende vor die Situation gestellt, Stipendienkürzungen ohne Rechtsgrundlage hinnehmen zu müssen und so einen Teil ihrer finanziellen Absicherung zu verlieren. Daraus ergeben sich unnötige finanzielle Engpässe, die wiederum nur durch zusätzliche Berufstätigkeit zu überbrücken sind (was dann zu einem Überschreiten der Freibetragsgrenzen führen könnte,..... eine Spirale die nur durch Schwarzarbeit durchbrochen werden kann!!!!). Generell wäre eine Rückzahlung nach Abschluß des Studiums oder tatsächlichem Eintritt ins Berufsleben (aber zumindest NACH Rechtskraft des Bescheides) vorzuziehen.

**zu 25) §75 (12):** Im Sinne der Rechtssicherheit ist eine längere Übergangsfrist anzustreben, vor allem für jene, die ihr Studium schon abgeschlossen haben bzw. dies in den nächsten zwei Jahren tun, da hier von einer längerfristigen Lebensplanung ausgegangen werden muß. Im übrigen sind wir der Meinung, daß die Verpflichtung zum sofortigen Beginn des Doktoratsstudiums generell abzulehnen ist (siehe §15 (3))

## Teil 2

Da sich im Entwurf zur geplanten Änderung des StudFG nicht alle Bereiche, die aus unserer Sicht reformbedürftig sind wiederfinden, schlagen wir noch weitere Änderungen vor, die für uns prioritären Charakter haben:

### **1. § 4 Abs.2 soll lauten:**

*"(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer in § 3 genannten Einrichtung*

- 1. entweder selbst oder ihre Eltern wenigstens durch fünf Jahre in ...sterreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,*
- 2. selbst oder ihre Eltern in ...sterreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und*
- 3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllen."*

Diese von uns vorgeschlagene Änderung soll eine verstärkte Integration und eine Erhöhung des Bildungsniveaus von MigrantInnen bewirken und somit zu deren Aufenthaltsverfestigung beitragen.

### **2. § 6 Z 4 soll lauten:**

*"4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat."*

Durch diese Änderung würde die derzeit geltende Übergangsregelung nach § 75 Abs.8 beibehalten werden. Soziale Härten nach Auslaufen dieser Übergangsbestimmung, die vor allem Frauen, die vor ihrem Studienbeginn Kinder bekommen haben treffen würde, könnten dadurch abgefangen werden.

Da es sich bei dieser Gruppe von SelbsterhalterInnen, die ihr Studium zwischen dem 30. und dem 35.Geburtstag beginnen, um eine sehr kleine Gruppe handelt, würde eine Änderung in diesem Sinn kaum zusätzliche Kosten verursachen bzw. nach Ende der Übergangsbestimmung in § 75 Abs.8 kaum Einsparungen bringen.

### **3. Anhebung der Studienbeihilfe und der Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Studienbeihilfe und ihrer Bemessungsgrundlage wurde zuletzt mit dem Wintersemester 1994/95 angehoben. Da Studierende in den letzten Jahren zusätzliche finanzielle Belastungen in Kauf nehmen mußten (Sparpaket 1 und 2) und diverse Teuerungen auch vor Studierenden nicht halt machen, wird es höchste Zeit, die entsprechenden Beträge diesen Umständen anzupassen.

### **4. § 19 Abs.2 Z 1 soll lauten:**

*"1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche oder psychotherapeutische Bestätigung nachgewiesen wird,"*

Immer wieder kommt es zu Studienverzögerungen wegen Krankheiten, deren Ursachen vorwiegend im psychischen Bereich liegen. Da in solchen Fällen, wie mittlerweile auch von den Krankenkassen anerkannt, eine psychotherapeutische Behandlung am sinnvollsten scheint, sollte sich auch die Studienförderung diesen Gegebenheiten anpassen und Bestätigungen von PsychotherapeutInnen als Nachweis der Krankheit akzeptieren.